

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgelände für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz, Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans „Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen“ wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in einem eigenständigen Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammengefasst wurde. Der Umweltbericht vom 13.12.2018 wurde ergänzend zu den Angaben in den Antragsunterlagen für die allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Der Umweltschutzingenieur stellte folgendes zu den Merkmalen des geplanten Vorhabens fest: Auf dem Gelände befinden sich ein Fahrschulübungsgelände sowie eine Igel auffangstation. Das Fahrschulgelände wird nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr genutzt. Die bestehende Umfahrung sowie die Verkehrsfläche im Einfahrtsbereich sollen auch durch die neue Teststrecke mitbenutzt werden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen“. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 1 km Entfernung. Durch die Fahrzeugtests entstehen Luft- und Lärmemissionen. Es fallen geringe Mengen an Abfall an.

Laut Umweltschutzingenieur führen die Errichtung und der Betrieb des Schulungs-, Prüf- und Testgelände zu keinen nennenswerten Lärm- bzw. Luftmissionen bei der nächsten Wohnbebauung. Licht- und Lärmmissionen werden durch die Halle und den bestehenden Lärm- schutzwall vermieden bzw. minimiert. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführ-

ten Kriterien, sind von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine sensiblen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG von dem Vorhaben betroffen sind.

Bei der geplanten Nutzung wird nur mit geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen, die sich in den Kraftfahrzeugen befinden. Sollten bei einem Unfall tatsächlich wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoff) auslaufen, so sind dies nur geringe Mengen, die auf den befestigten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes mit Ölbindemittel sofort gebunden und anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden können. Eine Lagerung oder Betankung mit Kraftstoffen ist auf dem Betriebsgelände nicht vorgesehen. Außerdem ist hier nur mit geringen Mengen an häuslichem Abwasser zu rechnen. Sonstiges betriebliches Abwasser fällt nicht an. Insgesamt ist deshalb hier mit nur mit geringen, auf das Betriebsgelände örtlich begrenzten Auswirkungen in einer niedrigen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, die keine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bewirken können.

Somit besteht hier aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, da keine Schutzgüter nach Anlage 3, Nr. 2.2 und 2.3 UVPG betroffen sind.

Die Prüfung des Bauamtes ergab, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 der Anlage 3 (Denkmäler) einschlägig. Im Bereich des Vorhabens liegen keine in Listen oder Karten verzeichnete Bau- oder Bodendenkmäler vor, sodass aus baurechtlicher Sicht keine UVP-Pflicht besteht.

Die Stelle Bodenschutz im Landratsamt Unterallgäu stellte fest, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind.

Mindelheim, 18.04.2019
Landratsamt Unterallgäu

Simone Ulrich